

Verfassung von Rotary International

Artikel 1 Definitionen

Die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe, die in der Verfassung und der Satzung von Rotary International benutzt werden, haben folgende Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich eine andere Bedeutung hervorgeht:

1. Board: der Zentralvorstand von Rotary International
2. Club: ein Rotary Club
3. Mitglied: ein Mitglied eines Rotary Clubs (nicht Ehrenmitglied)
4. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli
5. RI: Rotary International
6. Governor: der Governor eines Rotary-Distrikts

Artikel 2 Name und Beschreibung

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary International (kurz RI). RI ist die weltweite Vereinigung aller Rotary Clubs.

Artikel 3 Aufgaben

Die Aufgabe von RI besteht darin:

- (a) Clubs und Distrikte dabei zu unterstützen, Programme und Aktivitäten zur Realisierung des Ziels von Rotary durchzuführen
- (b) Rotary auf der ganzen Welt zu unterstützen, zu fördern, zu verbreiten und zu überwachen
- (c) die Aktivitäten von RI zu koordinieren und allgemein zu leiten.

Artikel 4 Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Förderung der Dienstbereitschaft als Basis eines wertvollen Tuns, insbesondere durch:

- Erstens* Pflege der Freundschaft (Ausbau von Bekanntschaften) als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.
- Zweitens* Hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern als Möglichkeit zum Dienst für die Allgemeinheit.
- Drittens* Anwendung des Dienstideals durch verantwortungsbewusste private, geschäftliche und öffentliche Betätigung aller Rotarier.
- Viertens* Förderung der Völkerverständigung und Einsatz für den Weltfrieden in einer Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Absatz 1 – *Zusammensetzung*. Die Mitgliedschaft von RI besteht aus Clubs, die die in dieser Verfassung und den Satzungsbestimmungen festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

Absatz 2 – *Zusammensetzung der Clubs*.

- (a) Ein Club besteht aus erwachsenen Mitgliedern, die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen, die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen

und/oder kommunalen Leben haben und die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.

und

deren Geschäfts- oder Wohnsitz sich am Ort des Clubs bzw. in dessen Umgebung befindet. Mitglieder, die aus dem Einzugsgebiet ihres Clubs fortziehen, können mit Zustimmung des Clubvorstands ihre Mitgliedschaft im Club beibehalten, sofern sie weiterhin alle Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen.

- (b) Jeder Club hat eine ausgewogene Mitgliedschaft, in der kein Geschäftszweig, Beruf oder Gemeindedienst dominiert. Der Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied aus einer Klassifikation auf, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, wenn der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. Falls dies der Fall ist, kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitgliedes oder eines Rotaracters oder eines Rotary Alumnus gemäß Definition des Zentralvorstands darf nicht einer Aufnahme als aktives Mitglied im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten würden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.
- (c) Die Satzungsbestimmungen von RI können außer der Aktivmitgliedschaft eine Ehrenmitgliedschaft in den Clubs gestatten und legen die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.
- (d) In Ländern, wo das Wort „Club“ eine unpassende Nebenbedeutung hat, können Rotary Clubs mit Zustimmung des Zentralvorstands auf den Gebrauch dieses Wortes verzichten.

Absatz 3 – Ratifizierung der Verfassung und der Satzung. Jeder Club, der seine RI-Mitgliedschaftsurkunde erhalten und angenommen hat, akzeptiert und ratifiziert diese und ist damit in jeder Hinsicht an die Verfassung und die Satzung von RI sowie deren Änderungen gebunden und verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen, soweit damit keine gesetzeswidrigen Handlungen verbunden sind.

Absatz 4 – Ausnahmen. Unbeschadet anderer in dieser Verfassung oder in der Satzung von RI bzw. der Einheitlichen Verfassung für Clubs enthaltenen Bestimmungen kann der Zentralvorstand als Pilotprojekt bis zu 1.000 Clubs als Mitglieder aufnehmen bzw. die Umstrukturierung bestehender Clubs gestatten, deren Clubverfassung Bestimmungen enthält, die nicht mit der Verfassung bzw. der Satzung von RI übereinstimmen. Pilotprojekte dieser Art dürfen über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Mit Abschluss eines solchen Pilotprojekts gilt für alle dann als Mitglieder zugelassenen bzw. umstrukturierten Clubs wieder die zu diesem Zeitpunkt gültige Einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

Artikel 6 Der Zentralvorstand (Board of Directors)

Absatz 1 – Zusammensetzung. Der Zentralvorstand von RI setzt sich aus neunzehn Mitgliedern zusammen. Der Präsident von RI ist Mitglied und Vorsitzender des Zentralvorstandes. Der Präsident elect von RI ist Mitglied des Zentralvorstandes. Siebzehn Mitglieder des Zentralvorstandes werden gemäß den Satzungsbestimmungen nominiert und gewählt.

Absatz 2 – *Vollmachten*. Die Verwaltung und Kontrolle der Angelegenheiten und Gelder von RI obliegt dem Zentralvorstand in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und der Satzung sowie dem Gesetz über Gemeinnützige Körperschaften im Staat Illinois von 1986 („Illinois General Not for Profit Corporation Act“) bzw. dessen Änderungen. In Ausübung seiner Verwaltungs- und Kontrollaufgaben hinsichtlich der Mittel von RI ist der Zentralvorstand befugt, in jedem Rechnungsjahr die im Budget oder in den in Übereinstimmung mit der Satzung aufgestellten Budgets festgelegten laufenden Einnahmen einschließlich solcher Beträge aus dem allgemeinem Überschuss auszugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben von RI notwendig sind. Der Zentralvorstand hat dem nächsten Jahreskongress über die besonderen Bedingungen Bericht zu erstatten, die zu den Ausgaben aus dem Überschuss geführt haben. Der Zentralvorstand darf jedoch niemals eine Verschuldung über den Nettovermögenswert von RI hinaus zulassen.

Absatz 3 – *Sekretär*. Der Generalsekretär von RI übt das Amt des Sekretärs des Zentralvorstandes aus, besitzt aber bei Beratungssitzungen kein Stimmrecht.

Artikel 7 Amtsträger

Absatz 1 – *Bezeichnungen*. Amtsträger von RI sind Präsident (President), Präsident elect (President elect), Vizepräsident (Vice President), Schatzmeister (Treasurer), weitere Vorstandsmitglieder (Directors), Generalsekretär (General Secretary), Governor (District Governor) sowie der Präsident, der unmittelbare Past Präsident, der Vizepräsident und der ehrenamtliche Schatzmeister von Rotary International in Großbritannien und Irland.

Absatz 2 – *Wahl*. Die Amtsträger von RI werden in Übereinstimmung mit der Satzung nominiert und gewählt.

Artikel 8 Verwaltung

Absatz 1 – Die Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanal-Inseln und auf der Insel Man bilden eine territoriale Verwaltungseinheit von RI unter der Bezeichnung „Rotary International in Großbritannien und Irland“ (RIBI), deren Vollmachten, Aufgaben und Funktionen in den Verfassungsartikeln von RI in Großbritannien und Irland festgelegt sind und die vom Gesetzgebenden Rat sowie in der Verfassung und in der Satzung von RI bestätigt wurden.

Absatz 2 – Die Verwaltung der Clubs steht unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes und einer der folgenden Formen der direkten Aufsicht, die immer mit den Bestimmungen dieser Verfassung und der Satzung in Einklang stehen muss:

- (a) Beaufsichtigung eines Clubs durch den Zentralvorstand.
- (b) Beaufsichtigung der Clubs durch einen Governor in einem bestehenden Distrikt.
- (c) Eine Beaufsichtigung, die vom Zentralvorstand als ratsam erachtet und vom Gesetzgebenden Rat gutgeheißen wird.
- (d) Beaufsichtigung der Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanal-Inseln und auf der Insel Man durch die Verwaltung der territorialen Gebietseinheit „Rotary International in Großbritannien und Irland“.

Absatz 3 – Sowohl RI als auch die Clubs werden bestärkt, ihre Verwaltungsaufgaben mittels Computer abzuwickeln, um die Arbeitsvorgänge bei Rotary zu beschleunigen und wirtschaftlicher zu gestalten.

Artikel 9 Jahreskongress (RI Convention)

Absatz 1 – *Zeit und Ort*. Ein Jahreskongress von RI wird alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres zu einer vom Zentralvorstand festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort durchgeführt. Der Zentralvorstand behält sich aus wichtigen Gründen das Recht auf Änderungen vor.

Absatz 2 – *Außerordentliche Kongresse*. Im Notfall kann der Präsident mit Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder des Zentralvorstandes außerordentliche Kongresse einberufen.

Absatz 3 – *Vertretung*.

- (a) Jeder Club hat das Recht, auf jedem Jahreskongress von mindestens einem Delegierten vertreten zu werden. Ein Club mit mehr als fünfzig Mitgliedern hat das Recht, auf jedem Jahreskongress von einem zusätzlichen Delegierten für jede weitere fünfzig Mitglieder oder dem größeren Anteil davon (also mindestens sechszwanzig Mitgliedern) vertreten zu sein. Die Vertretung wird aufgrund des Mitgliederbestandes des Clubs am 31. Dezember unmittelbar vor dem Jahreskongress ermittelt. Jeder Club kann seine(n) Delegierten ermächtigen, eine oder mehrere der dem Club zustehenden Stimmen abzugeben.
- (b) Jeder Club ist verpflichtet, sich auf jedem Jahreskongress von RI entweder durch eines seiner eigenen Mitglieder als Delegierter oder von einer bevollmächtigten Person vertreten zu lassen und über jeden zur Entscheidung vorgelegten Vorschlag abzustimmen.

Absatz 4 – *Außerordentliche Delegierte*. Jeder Amtsträger und jeder Altpräsident (Past President) von RI, der noch als Mitglied einem Club angehört, gilt als außerordentlicher Delegierter.

Absatz 5 – *Wähler und Abstimmung*. Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Bevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft des Jahreskongresses und werden als die Wähler bezeichnet. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Satzungsbestimmungen geregelt.

Artikel 10 Gesetzgebender Rat (Council on Legislation)

Absatz 1 – *Zweck*. Der Gesetzgebende Rat ist das legislative Gremium von RI.

Absatz 2 – *Zeit und Ort*. Der Gesetzgebende Rat tritt jedes dritte Jahr im April, Mai oder Juni, vorzugsweise aber im April zusammen. Datum und Ort der Ratstagung werden vom Zentralvorstand festgelegt, wobei die Ratstagung aber nur ausnahmsweise, wenn vom gesamten Zentralvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, aus zwingenden finanziellen oder anderen Gründen nicht in unmittelbarer Nähe des RI-Zentralbüros stattfindet.

Absatz 3 – *Verfahrensweise*. Der Rat berät und beschließt über Vorschläge, die ihm ordnungsgemäß unterbreitet werden, und seine Beschlüsse unterliegen nur dem Einspruch der Clubs gemäß den Satzungsbestimmungen von RI.

Absatz 4 – *Ratsmitglieder*. Die Mitgliedschaft des Rates ist in der Satzung definiert.

Absatz 5 – *Außerordentliche Sitzungen zur legislativen Beschlussfassung*. Mit einer 90-prozentigen Stimmbeteiligung des gesamten Zentralvorstandes kann der Zentralvorstand beschließen, dass ein Notfall besteht, der zur Fassung von Beschlüssen die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Gesetzgebenden Rates rechtfertigt. Der Zentralvorstand bestimmt Zeit und Ort einer solchen Sitzung sowie ihre genaue Tagesordnung. Eine solche Sitzung kann nur über Beschlüsse beraten und solche annehmen, die vom Zentralvorstand vorgeschlagen werden und sich auf den Notfall beziehen, aufgrund dessen die Sitzung einberufen wurde. Vorlagen, die auf solchen Sitzungen behandelt werden, sind den anderweitig

in den Verfassungsdokumenten von RI festgelegten Fristen und Verfahrensvorschriften nicht unterworfen, mit der Ausnahme, dass diese Verfahrensvorschriften im Rahmen der zeitlichen Umstände möglichst genau befolgt werden. Jeder Beschluss einer solchen Ratssitzung unterliegt danach einem Beschluss der Clubs gemäß Absatz 3 dieses Artikels.

Artikel 11 Mitgliedsbeiträge

Jeder Club zahlt den Pro-Kopf-Beitrag für jedes seiner Mitglieder halbjährlich oder zu den jeweils von Zentralvorstand abweichend festgesetzten Terminen an RI.

Artikel 12 Rotary Foundation

Absatz 1 – In Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen von RI wird eine Stiftung von RI eingerichtet, die entsprechend der Satzung geführt wird.

Absatz 2 – Alle von RI erhaltenen Schenkungen, Vermächtnisse oder Legate in Form von Geld und Gut oder die daraus durch RI erzielten Einnahmen und Überschüsse per Beschluss des Jahreskongresses gehen in den Besitz der Stiftung über.

Artikel 13 Titel und Abzeichen der Mitglieder

Absatz 1 - *Aktive Mitglieder.* Jedes aktive Mitglied eines Clubs wird als Rotarier bezeichnet und hat das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

Absatz 2 - *Ehrenmitglieder.* Jedes Ehrenmitglied eines Clubs wird als Rotarier ehrenhalber bezeichnet und hat das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen, solange das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft in dem Club hält.

Artikel 14 Satzungsbestimmungen

Satzungsbestimmungen, die dieser Verfassung nicht widersprechen und zusätzliche Regelungen für den Betrieb von RI darstellen, können vom Gesetzgebenden Rat angenommen oder geändert werden.

Artikel 15 Auslegung

Im Rahmen dieser Verfassung und der Satzung von RI sowie der Einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs gilt: Bezeichnungen mit Bezug auf männliche bzw. weibliche Personen beziehen jeweils das andere Geschlecht ein bzw. sind geschlechtsunabhängig zu sehen. Während die Formulierung „muss“ eine zwingende Verbindlichkeit ausdrückt, legt die Formulierung „sollte“ einen gewissen Ermessensspielraum nahe. Die Begriffe „versenden“, „Sendung“ und „Briefwahl“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Artikel 16 Verfassungsänderungen

Absatz 1 – *Voraussetzungen.* Diese Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der beim Gesetzgebenden Rat anwesenden und abstimmenden Wähler geändert werden.

Absatz 2 – *Antragsrecht.* Anträge auf Änderungen an dieser Verfassung können nur von einem Club, einer Distriktkonferenz, dem Generalrat oder der Konferenz von RI in Großbritannien und Irland, dem Gesetzgebenden Rat oder dem Zentralvorstand gemäß den in der Satzung festgelegten Verfahren eingereicht werden.